

Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude

Berlin, den 28.06.2019

Der Biogasrat⁺ e. V. ist der Verband für dezentrale Energieversorgung und vertritt die Interessen der führenden Marktteilnehmer. Dabei steht die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Vordergrund. Biogas/Biomethan kann im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt wesentlich dazu beitragen, die ökologischen Zielvorgaben der Politik zu erfüllen, ohne dabei unnötige Kosten für die Allgemeinheit zu verursachen. Aus diesem Grund setzt sich der Verband für einen stärkeren Einsatz von Biomethan in allen Nutzungspfaden ein, indem die rechtlichen Rahmenbedingungen optimiert und dadurch eine nachhaltige Entwicklung des Marktes sichergestellt wird.

Biogasrat⁺ e.V. – dezentrale energien | Mittelstraße 55 | 10117 Berlin | geschaeftsstelle@biogasrat.de | Tel. +49 30 206 218 100 | www.biogasrat.de

Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen für die Änderung des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung zur Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude

Biomethan kann als erneuerbare Energieträger sofort in relevanten Mengen im Gebäudesektor genutzt werden, da es Erdgas in allen Heizungstechnologien ohne Anpassungen ersetzen kann und dabei in KWK-Anlagen 90 % und in modernen, hocheffizienten Brennwertthermen bis zu 50 % der CO₂-Emissionen gegenüber Erdgas einspart. Damit diese Klimaschutzvorteile wirken können, bedarf es folgender, wesentlicher Änderungen im Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes:

1. Anpassung des Primärenergiefaktors für Biomethan für den nicht erneuerbaren Anteil auf $f_p=0,4$ analog der Norm DIN-V 18599-1: 2018-9 - auf die der Gesetzentwurf bereits Bezug nimmt - unabhängig davon, ob der Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe erfolgt und unabhängig von der genutzten hocheffizienten Heizungstechnologie (KWK-Anlagen, Brennwertgaskessel)
Änderung: § 22 Abs. 1 i.V.m. Anlage 4 Nummer 6 GEG-Entwurf
2. technologieoffener Einsatz von Biomethan/Biogas, d. h. Anerkennung und Anrechenbarkeit als erneuerbare Wärme (Nutzungspflicht EE) im Neubau bei Einsatz in hocheffizienter Brennwerttechnik und KWK-Anlagen mit einer Nutzungsquote von 15 %
Änderung: § 40 GEG-Entwurf
3. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand zur Nutzung erneuerbarer Energien bei bestehenden öffentlichen Gebäuden stärken durch Absenkung der Nutzungspflicht für gasförmige Biomasse auf mindestens 15 %.
Änderung: § 52 Abs. 3 GEG-Entwurf
4. Senkung des CO₂-Emissionsfaktors für Biomethan analog der RED II
Änderung: Anlage 8 GEG-Entwurf

Einleitung

Der vorgelegte Gesetzentwurf soll die Weichen für die Erreichung der Treibhausgasminderungsziels in 2030 um 67 – 66 Prozent auf 70- 72 Millionen t CO_{2-eq} stellen und gleichzeitig die Grundlagen für einen klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 schaffen, u. a. durch die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien. Grundsätzlich begrüßt der Biogasrat⁺ e.V. diese Intention der Bundesregierung. Gleichwohl sehen wir jedoch, dass der vorgelegte Gesetzentwurf in seiner aktuellen Ausgestaltung keinen Beitrag leisten wird, um die Klimaschutzziele zu erreichen und für eine klimaschonende und klimaefiziente Wärmenutzung durch eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudesektor zu sorgen. Zu dieser Feststellung kommt auch die EU-Kommission in ihrer aktuellen Bewertung der nationalen Energie- und Klimapläne. Mit einem Anteil von 87 % dominieren fossile Energieträger wie Erdöl und Erdgas auch weiterhin den deutschen Wärmesektor. Es verwundert daher nicht, dass die Treibhausgasminderung in der Wärmeversorgung stagniert, ebenso wie der Einsatz erneuerbarer Energieträger, der in 2017 bei lediglich 12,9 Prozent lag. Wir sehen daher dringenden Handlungsbedarf im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Exkurs: Status Quo Biomethan

Der erneuerbare Energieträger Biomethan wird in Deutschland aktuell in 213 Biomethananlagen erzeugt und in das bestehende Gasnetz eingespeist, in 2018 betrug die Einspeisekapazität rd. 10 TWh/a. Biomethan ist chemisch identisch mit Erdgas, jedoch nahezu CO₂-neutral und kann Erdgas in jeder Heizungstechnologie ersetzen. Im Vergleich zu fossilem Erdgas spart Biomethan in KWK-Anlagen 90 % und in modernen, hocheffizienten Brennwertgaskesseln bis zu 50 % der CO₂-Emissionen ein. Insgesamt wurden durch die Nutzung von Biomethan mehr als 3,4 Millionen t CO_{2-equiv.} im Jahr 2018 vermieden. Die getätigten Investitionen der mittelständisch geprägten Biomethanbranche belaufen sich in Summe auf mehr 4,5 Milliarden Euro. Die Absatzmenge von Biomethan im Wärmesektor stagniert jedoch, so liegt der Anteil von Biomethan in 2018 bei rund 0,48 TWh.

Die Betreiber von Biomethananlagen sind aufgrund der fehlenden Absatzmärkte in einer hochproblematischen Situation: Das EEG fördert die stromerzeugende Anlage, d. h. das Blockheizkraftwerk (BHKW), das Biomethan verstromt, wird gefördert und nicht die Biomethanerzeugungsanlage, die das Biomethan produziert und in das Gasnetz einspeist. Der Betreiber des Biomethan-BHKW erhält für den erzeugten Strom die EEG-Förderung und gibt einen vertraglich vereinbarten Anteil im Rahmen eines Liefervertrages an den Biomethananlagenbetreiber weiter. Die Laufzeit der Lieferverträge ist allerdings nicht identisch mit der Laufzeit der EEG-Förderung von 20 Jahren zzgl. Jahr der Inbetriebnahme, sondern wird zwischen den Vertragsparteien frei verhandelt. In der Regel liegt die Laufzeit dieser Lieferverträge zwischen 3 – 10 Jahren, nach Ablauf der Lieferverträge sind die Biomethananlagenbetreiber gezwungen, einen neuen Vertragspartner zu finden bzw. neue Verhandlungen über eine Verlängerung der Lieferverträge zu führen. Die Anzahl der mit Biomethan betriebenen BHKW zu den Vergütungssätzen nach EEG 2012/EEG 2009 sinkt aktuell, da Biomethan-BHKW stillgelegt bzw. auf Erdgas umgestellt werden, mit der Folge, dass die verfügbaren Biomethanmengen weiter ansteigen und die erzielbaren Preise für Biomethan im Stromsektor weiter fallen. Biomethanerzeuger, deren Lieferverträge auslaufen, geraten so unter großen wirtschaftlichen Druck, weil sie einerseits gezwungen sind, einen BHKW-

Betreiber für das Biomethan zu finden, dessen BHKW nach EEG 2012/EEG 2009 vergütet wird und andererseits mit einem niedrigen Biomethanpreis konfrontiert sind, der die Kosten der Biomethanerzeugung nicht mehr deckt. Gleichzeitig fehlt es derzeit in den alternativen Absatzmärkten, wie dem Wärmemarkt und dem Mobilitätssektor, an geeigneten gesetzlichen Rahmenbedingungen, die eine stärkere Nutzung von Biomethan ermöglichen.

Potenziale der Biomethanerzeugung in Deutschland

Die Erzeugung von 11 Mrd. Nm³/a Biomethan (rd. 120 TWh) sind bis zum Jahr 2030 möglich, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und des vorsorgenden Gewässerschutzes. Diese Potenziale für Biomethan sind durch die Umrüstung bzw. durch ein Pooling bestehender Biogas-Vor-Ort-Verstromungsanlagen mit Gasaufbereitungs- und Einspeisetechnik, durch Kapazitätserweiterungen bestehender Biomethananlagen und durch den Neubau von Biomethananlagen realisierbar. Voraussetzung ist jedoch auch, dass die regulatorischen Markthemmnisse für die Nutzung von Biomethan im Verkehrs- und Wärmesektor aufgehoben werden, um Anlagenbetreibern alternative Vermarktungspfade für Biomethan zu eröffnen. Durch die Nutzung von 11 Mrd. Nm³/a bzw. 120 TWh/a Biomethan können dauerhaft mehr als 40 Millionen t CO₂-eq. pro Jahr vermieden werden.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

1. Zu § 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Nr. 6 GEG-Entwurf – Primärenergiefaktoren

Problem:

→ **willkürliche Festlegung der Primärenergiefaktoren:**

Für erneuerbares Biomethan gilt im GEG-Entwurf gemäß Anlage 4 Nummer 6 grundsätzlich ein Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil von 1,1, der dem von fossilem Erdgas entspricht. Diese grundsätzliche Festlegung auf einen Primärenergiefaktor von 1,1 lehnen wir ausdrücklich ab. Eine wesentliche Rolle bei der primärenergetischen Gesamtbeurteilung von Gebäuden kommt den Primärenergiefaktoren zu, die für die zur Wärme- und Kälteerzeugung genutzten Energieträger unter Berücksichtigung der energetischen Wertschöpfungskette Werte definieren. Je geringer der Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil ist, umso besser fällt die primärenergetische Gesamtbewertung für das Gebäude aus, da der Primärenergiebedarf gesenkt wird. Primärenergiefaktoren haben daher einen entscheidenden Einfluss auf die Auswahl von Heizungssystemen und Energieträgern in Gebäuden. **Die vom BMWi beauftragten wissenschaftlichen Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass Primärenergiefaktoren, die den Primärenergiebedarf der Wärme aus gasförmiger Biomasse realistisch bewerten, nach Technologien und Einsatzstoffen festgelegt werden müssen, also PEF: 0,1 für Biogas aus Gülle, PEF: 0,2 für Biogas aus Mais, PEF: 0,2 Biomethan aus Gülle und PEF: 0,3 für Biomethan aus NawaRo, Abfall und Mix.**

In § 22 Abs. 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzentwurfes werden von der grundsätzlichen Festlegung des PEF von 1,1 für gasförmige Biomasse Ausnahmen getroffen. So kann gemäß § 22 Abs. 1 Nummer für Biogas ein Faktor von 0,5 verwendet werden, wenn das Biogas in räumlicher Nähe verbraucht wird und für Biomethan ein Primärenergiefaktor von 0,6, wenn das Biomethan in KWK-Anlagen genutzt wird. Diese Festlegungen lehnen wir ebenso ausdrücklich ab, da sie jeglicher wissenschaftlicher Grundlage entbehren. In der Norm DIN-V 18599-1: 2018-9 – auf die das Gesetz bereits Bezug nimmt – wird für Biogas und Biomethan einheitlich ein Primärenergiefaktor von 0,4 festgelegt. Der zentrale Vorteil von Biomethan liegt in der Entkopplung von Erzeugung des Biomethans im ländlichen Raum, Speicherung und Transport über das Gasnetz in die Lastzentren und Verbrauch des Biomethans in den Lastzentren, wie z.B. im städtischen Raum. Eine Regelung, die die unmittelbare räumliche Nähe von Energieerzeugung und Verbrauch zu einer Voraussetzung für eine gute primärenergetische Bewertung eines Gebäudes macht, ist mit Blick auf den aktuellen Ausbau der dezentralen erneuerbaren Energieversorgung, in der die Energieerzeugung und der Energieverbrauch räumlich und zeitlich immer weiter auseinanderfallen, komplett veraltet und gehört dringend abgeschafft. Massenbilanzsysteme sorgen dafür, dass die Einspeisung und Ausspeisung von Biomethanmengen und deren Nutzung rechtssicher dokumentiert werden.

Lösung:

→ Anpassung der Primärenergiefaktoren für gasförmige Biomasse in Anlage 4 Nummer 6

Wir fordern, den Beitrag von Biomethan für die Erreichung der klimapolitischen Zielsetzungen im Gebäudesektor und bei der Substitution fossiler Energieträger stärker anzuerkennen. Der Primärenergiefaktor für Biomethan und Biogas sollte in einem ersten Schritt für den nicht erneuerbaren Anteil analog der Norm DIN-V 18599-1: 2018-9 – auf die das Gesetz bereits Bezug nimmt - einheitlich auf 0,4 festgelegt werden, unabhängig davon, ob der Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe erfolgt und unabhängig auch von der genutzten hocheffizienten Heizungstechnologie (KWK-Anlagen, Brennwertgaskessel, etc.). Brennwertgaskessel hatten nach Angaben der Heizungswirtschaft in 2016 einen Anteil von 63,3 Prozent bei den zentralen Wärmeerzeugern und gehörten auch bei den Neuinstallationen zu den bevorzugten Systemen, da die Wärmeerzeugungstechnologie hocheffizient und kostengünstig ist. Mit einem Primärenergiefaktor von 0,4 würde die Beimischung von Biomethan in Brennwertgaskesseln gefördert und CO₂-Emissionen in der Fläche gesenkt.

In einem zweiten Schritt sollten die Erfahrungen im Biokraftstoffsektor im Rahmen der Treibhausgasbilanzierung genutzt werden, um auch im Wärmesektor individuelle Primärenergiefaktoren für Energieträger zu etablieren, so dass künftig in Abhängigkeit von Technologie und Einsatzstoffen niedrigere Primärenergiefaktoren erreicht werden können.

2. Zu § 40 GEG-Entwurf – Nutzung von gasförmiger Biomasse

Problem:

→ **Nutzungspflicht erneuerbarer Energien im Neubau gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3**

Biomethan, das in hocheffizienten Brennwertgaskesseln genutzt wird, darf nicht zur Erfüllung der Nutzungspflicht für erneuerbare Energien im Neubau eingesetzt werden, der Einsatz ist auf KWK-Anwendungen beschränkt und muss mindestens 30 Prozent betragen. Diese Regelung diskriminiert den Einsatz von Biomethan in hocheffizienten Technologien, wie der Brennwertgastherme. Wir lehnen diese Regelung daher ausdrücklich ab. Darüber hinaus wird gemäß § 43, 44 die Nutzungspflicht auch erfüllt, wenn 50 % der Wärme aus einer Erdgas-KWK-Anlage stammen. Dies ist eklatante Diskriminierung von erneuerbarem Biomethan gegenüber fossilem Erdgas, da die Brennstoffkosten für Erdgas aufgrund der unberücksichtigten Umweltschadenskosten gegenüber Biomethan deutlich niedriger liegen und daher die Erfüllungsoption Erdgas in KWK-Anlagen mit einer Nutzungsquote von 50 % gegenüber der Erfüllungsoption Biomethan in KWK-Anlagen mit einer Nutzungsquote von 30 % wirtschaftlich bevorzugt wird.

Lösung:

→ **Technologieoffene Ausgestaltung des § 40 GEG**

Wir fordern den technologieoffenen Einsatz von Biomethan/Biogas, d. h. eine Anerkennung als Erfüllungsoption erneuerbare Wärme bei der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien im Neubau sowohl bei Einsatz in hocheffizienter Brennwerttechnik als auch bei Einsatz in KWK-Anlagen. Gleichzeitig sprechen wir uns für eine Senkung der Nutzungsquote von derzeit 30 % auf mindestens 15 % aus, um den wirtschaftlichen Einsatz erneuerbaren Energien zu forcieren und zu verstetigen.

3. Zu § 52 Abs. 3 GEG-Entwurf - Vorbildfunktion der Öffentlichen Hand bei der Nutzung von erneuerbaren Energien

Problem:

→ **Biomethan wird als Erfüllungsoption bei der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien anerkannt, wenn die Nutzungsquote mindestens 25 % beträgt**

Während Biomethan für die Deckung des Wärme- bzw. Kälteenergiebedarfes zu mindestens 25 % genutzt werden muss, um als Erfüllungsoption anerkannt zu werden bei der Renovierung bzw. dem Heizungsaustausch in bestehenden öffentlichen Gebäuden, gilt gemäß § 52 Abs. 4 für sonstige erneuerbare Energien eine Nutzungsquote von lediglich 15 %. Biomethan wird also gegenüber anderen Erfüllungsoptionen ohne faktisch nachvollziehbare Gründe wirtschaftlich diskriminiert. Diese Regelung lehnen wir daher in dieser Form ab.

Lösung:

→ **Senkung der Nutzungsquote für Biomethan (gasförmige Biomasse)**

Wir fordern eine Änderung des § 52 Abs. 3, so dass Biomethan künftig als Erfüllungsoption anerkannt wird bei der Renovierung bzw. dem Heizungsaustausch in bestehenden öffentlichen Gebäuden, wenn die Nutzung von Biomethan (gasförmige Biomasse) für die Deckung des Wärme- bzw. Kälteenergiebedarfes zu mindestens 15 % in einem Heizkessel bzw. einer KWK-Anlage erfolgt.

4. Zu Anlage 8 – Festlegung von CO₂ Emissionsfaktoren

Problem:

→ **willkürliche Festlegung des CO₂-Emissionsfaktors für Biomethan**

In Anlage 8 des Gesetzentwurfes wird Biomethan bei der Festlegung der CO₂-Emissionsfaktoren mit 240 g/CO₂-eq. pro kWh wie fossiles Erdgas bewertet. Dies stellt erneut eine eklatante Diskriminierung von erneuerbarem Biomethan gegenüber fossilem Erdgas dar. Mit dieser Festlegung werden die wissenschaftlich belegten THG-Minderungseigenschaften von Biomethan ignoriert. Im Gegensatz zu Erdgas ist Biomethan als erneuerbarer Energieträger nahezu CO₂-neutral und erzielt gegenüber Erdgas eine CO₂-Minderung von 90 % in KWK-Anwendungen und von bis zu 50 % in hocheffizienten Brennwertgaskesseln. Wir lehnen diese Festlegung daher ausdrücklich ab.

Lösung:

→ **Senkung des CO₂-Emissionsfaktors für Biomethan analog der Treibhausgasbilanzierung gemäß RED II**

Im Rahmen der RED II, die auch in Deutschland in nationale Gesetzgebung umzusetzen ist, werden Standardwerte im Rahmen der Treibhausgasbilanzierung festgelegt. Diese sollten bei der Festlegung des CO₂-Emissionsfaktors genutzt werden.

Beispiel Biomethan

			Standardwert
			[gCO ₂ Äq./MJ]
Gülle 60% Mais 40%	Offenes Gärrestlager	keine AGN	66
		AGN	45
	abgedecktes Gärrestlager	keine AGN	31
		AGN	10
Gülle 70% Mais 30%	abgedecktes Gärrestlager	AGN	1
Gülle 80% Mais 20%	abgedecktes Gärrestlager	AGN	-12

(Quelle: DBFZ)

Perspektivisch sollte die CO₂-Emissionsfaktoren nach der Methodologie der Treibhausbilanzierung gemäß RED II individuell ermittelt werden dürfen, um eine klimaeffiziente Bereitstellung und Nutzung weiter zu fördern.

Grundsätzliche Anmerkung:

Der Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes konterkariert den notwendigen Schutz des Klimas, indem in verschiedenen Regelungen die Nutzung von fossilen Energieträgern weiter befördert wird und damit die stärkere und für den Klimaschutz notwendige Nutzung erneuerbarer Energien blockiert werden. Diese Regelungen, insbesondere in § 22 Abs. 1 Nr. 3, § 43, § 44 GEG-Entwurf lehnen wir ab.

Ansprechpartnerin:

Janet Hochi

Geschäftsführerin

Email: janet.hochi@biogasrat.de

Tel: +49 30 206 218 100